

Jugendschutz in der Öffentlichkeit nach dem Jugendschutzgesetz (seit 31.10.2008)

Definitionen:

Kinder	Personen im Alter von 0 - 13
Jugendliche	Personen im Alter von 14 - 17
Personensorgeberechtigter (P.)	wie im BGB: meist Elternteil
Erziehungsbeauftragter (E.)	Person über 18 mit Auftrag des Personensorgeberechtigten

Bestimmungen:		allein	mit E.	mit P.
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten				
unter 16	zw. 5 und 23 Uhr mit Mahlzeit/Getränk	ja	ja	ja
unter 16	andere Zeiten	nein	ja	ja
16-17	zw. 5 und 24 Uhr	ja	ja	ja
16-17	andere Zeiten	nein	ja	ja
Keine Beschränkung bei Teilnahme an Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe				
§ 5 Tanzveranstaltungen				
unter 16	immer	nein	ja	ja
16-17	bis 24 Uhr	ja	ja	ja
16-17	nach 24 Uhr	nein	ja	ja
wenn Veranstalter anerkannter Träger der Jugendhilfe:				
unter 14	bis 22 Uhr	ja	ja	ja
unter 14	nach 22 Uhr	nein	ja	ja
14-15	bis 24 Uhr	ja	ja	ja
14-15	nach 24 Uhr	nein	ja	ja
16-17	bis nach 24 Uhr	ja	ja	ja
§ 9 Abgabe/Verzehr alkoholischer Getränke				
branntweinhalte Getränke				
unter 18		nein	nein	nein
andere alkoholische Getränke				
unter 16		nein	nein	ja
16-17		ja	ja	ja
§ 10 Rauchen in der Öffentl. und Abgabe von Tabakwaren an Kinder/Jugendliche				
unter 18		nein	nein	nein